Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Veröffentlichungsblatt

der

Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Ausgabe 26 – 14. April 2026

Inhaltsübersicht:

Seite 164 Ordnung über die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (WahlO-K)

Ordnung über die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (WahlO-K)

Aufgrund der § 7 Abs. 1 und § 59 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) vom 19. November 2025 (GVBl. S. 639) hat der Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 14. April 2026 die folgende Wahlordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Wahlorgane
§ 3 Wahlrecht, Wählbarkeit
§ 4 Allgemeine Verfahrensfragen
§ 5 Wahlbekanntmachung, Wahlbenachrichtigung, Wahlvorschläge
§ 6 Gültigkeit der Stimmabgabe
§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand
§ 8 Abwahl
§ 9 Schlussvorschrift

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahl und Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers (§ 65 DUVwG) der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.

§ 2 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern; er ist in dieser Besetzung beschlussfähig. Er leitet die Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes kann zur Erledigung aller dem Wahlvorstand obliegenden Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung der Wahlen. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Die Rektorin oder der Rektor bestellt die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aus dem Kreis der Mitglieder der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (§ 27 Abs.1 DUVwG) und verpflichtet sie zu unparteiischer und gewissenhafter Erledigung ihrer ehrenamtlichen Aufgaben. Die Bestellung zum Mitglied des Wahlvorstandes oder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können weder Mitglied des Wahlvorstandes noch Wahlleiterin oder Wahlleiter sein.

§ 3 Wahlrecht, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zur Kanzlerin oder zum Kanzler sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senats der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.
(2) Als Kanzlerin oder als Kanzler kann nur gewählt werden, wer nach § 65 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 63 Abs. 2 DUVwG vorgeschlagen ist.

§ 4 Allgemeine Verfahrensfragen

(1) Die Wahl zur Kanzlerin oder zum Kanzler soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der jeweiligen Amtsinhaberin oder des jeweiligen Amtsinhabers durchgeführt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Ausscheidens das Verfahren zu Neuwahl einzuleiten.
(2) Die Wahlsitzung des Senats beginnt mit der Anhörung der nach § 65 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 63 Abs. 2 DUVwG vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern. Danach erfolgt die Wahl. Sind mehrere Wahlgänge erforderlich, so finden sie in einer Sitzung statt.
(3) Die Wahl zur Kanzlerin oder zum Kanzler setzt voraus, dass nach Feststellung des Wahlvorstands die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erschienen ist. Die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder ist zu protokollieren und es ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
(4) Ist dieses Quorum nicht erreicht, wird eine zweite Wahlsitzung frühestens sieben Tage, spätestens 28 Tage nach der ersten Sitzung anberaumt. In der zweiten Wahlsitzung wird die Wahl bei Anwesenheit von mindestens sieben Senatsmitgliedern durchgeführt; dies gilt auch, wenn die Wahlen abermals verschoben werden.
(5) Die Wahl findet als Urnenwahl statt.

§ 5 Wahlbekanntmachung, Wahlbenachrichtigung, Wahlvorschläge

(1) Zeit und Ort der Sitzung, in der die Wahl zur Kanzlerin oder zum Kanzler durchgeführt wird, ist rechtzeitig von der Rektorin oder dem Rektor festzulegen und universitätsöffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist außerdem darauf hinzuweisen, wer wahlberechtigt und wer wählbar ist.
(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats sind mindestens eine Woche vor dem Wahltermin über Zeit und Ort der Wahlhandlung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt in Textform.
(3) Die nach § 65 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 63 Abs. 2 DUVwG vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Stimmzettel in alphabetischer Rheinfolge aufzuführen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats kennzeichnen die Person, der sie ihre Stimme geben wollen. Falls bei der Wahl nur eine Bewerberin oder nur ein Bewerber vorhanden ist, werden Stimmzettel mit der Aufschrift „Ja", „Nein" und „Enthaltung" verwendet und die stimmberechtigten Mitglieder des Senats kennzeichnen, wie sie wählen wollen.

§ 6 Gültigkeit der Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
   1. mehr Stimmen als zulässig vergeben worden sind,
   2. eine gewählte Person nicht wählbar ist,

3. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist,
4. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
5. die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutige erkennen lässt oder
6. der Stimmzettel einen Zusatz, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist.

§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Ende der Wahl das Wahlergebnis fest.

(2) Als Kanzlerin oder Kanzler ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.

(3) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit finden weitere Wahlgänge statt, bis eine Mehrheit erreicht ist.

§ 8 Abwahl

Für die Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers gilt § 65 Abs. 5 i.V.m. § 63 Abs. 8 und 9 DUVwG.

§ 9 Schlussvorschrift

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

Speyer, den 14. April 2026

Die Rektorin der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Universitätsprofessorin Dr. Constanze Janda

Impressum:

Herausgeberin:
Die Rektorin der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer,
Univ.-Prof. Dr. Constanze Janda
Freiherr-vom-Stein-Straße 2

67346 Speyer

Verantwortlich:
Ass. iur. Lena Metz, Mag. rer. publ. (V.i.S.d.P.)
Referat: Recht, Juristenausbildung